KOBLENZ VERBINDET.

Beschlussvorlage

Vorlage: **BV/0541/2022**		Datum: 29.08.2022
Dezernat 4		
Verfasser:	61-Amt für Stadtentwicklung und Bauordnung	Az.: 01720-22

Betreff:

Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 237 "In der Grünwies" gem § 31(2) BauGB

Gremienweg:

16.09.2022	Ausschuss für allgemeine Bau- und Liegenschaftsverwaltung		einstimmig		mehrheitl.		ohne BE
			abgelehnt		Kenntnis		abgesetzt
			verwiesen		vertagt		geändert
	TOP öffentlich		Enthaltungen				Gegenstimmen

Beschlussentwurf:

Der Ausschuss stimmt der Zulassung eines **Sirenenstandortes** in einer für Anpflanzungen vorgesehenen Fläche in Abweichung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 237 „In der Grünwies“ zu (§ 31 (2) BauGB).

Antragseingang	27.07.2022
Vorbescheid erteilt	nein
Weltkulturerbe „Mittelrhein“ tangiert	nein
Vorhabensbezeichnung	Errichtung einer Sirene
Grundstück/Straße	In der Grünwies
Gemarkung	Rübenach
Flur	4
Flurstück	3767

Begründung:

Die Stadt Koblenz plant die Errichtung einer Reihe von Sirenen, die die Bevölkerung vor großflächigen Schadensereignissen warnen sollen (z.B. bei Unwetter, Überflutungen, Großbränden etc.).

Der Standort in der Grünwies stellt eine Bebauungsplanabweichung dar, da die Sirene in einer vom Bebauungsplan für Anpflanzungen vorgesehenen Fläche angeordnet werden soll. Gem. den Angaben des ZGM beträgt die Fundamentgröße für den Mast maximal 1,50 x 1,50 m bei einem Mastdurchmesser von max. 45 cm). Der Mastfuss kann so angeordnet werden, dass er mit Erde überdeckt und eingesät werden kann.
Nach Angaben des ZGM werden Wurzel- und Kronenbereich von Bäumen nicht beeinträchtigt.

Im Hinblick auf die angestrebte zügige Umsetzung des Sirenenprojektes werden Standorte bevorzugt, die bereits im Besitz der Stadt sind, was im vorliegenden Fall zu der Notwendigkeit einer Abweichungsentscheidung führt.

Als Nebenanlage widerspricht die Sirene den Festzungen des Bebauungsplanes nicht. Für die Abweichung von den Bebauungsplanfestsetzungen liegen die Voraussetzungen der Vorschriften des § 31 (2) BauGB insbesondere auch im Hinblick auf die geringe Flächeninanspruchnahme vor.

Anlage/n:

Lageplan Standort
Bebauungsplanausschnitt

Auswirkungen auf den Klimaschutz: Aufgrund der geringfügigen Flächeninanspruchnahme ergeben sich keine negativen Auswirkungen für den Klimaschutz